

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Wirtschaftswissenschaft	D 3.2.15
---	-----------------

(in der Fassung vom 14. Juli 2023)

§ 1 Aufbau des Studiengangs

Das Fach Wirtschaftswissenschaft kann nur als Hauptfach und nicht als Erweiterungsfach studiert werden. Im Studiengang Bachelor of Education und Master of Education in Wirtschaftswissenschaft sind insgesamt 109 ECTS-Credits (cr) zu erwerben. Das Fach wird in Modulen angeboten und gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtmodulbereich, Flexibilisierungsmodule und ein Abschlussmodul (siehe § 2).

Bei den beiden Flexibilisierungsmodulen im Umfang von je 9 cr können sich die Studierende entscheiden, diese Module entweder in der Bachelor- oder Masterphase des Lehramtsstudiengangs zu absolvieren. So sind für den Masterstudiengang 22 ECTS-Credits zu erwerben, falls beide Flexibilisierungsmodule bereits im Bachelor absolviert wurden, 31 ECTS-Credits, falls bereits ein Flexibilisierungsmodul im Bachelor erbracht wurde und 40 ECTS-Credits, falls noch kein Flexibilisierungsmodul vorliegt.

Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits, welche entweder im Fach Wirtschaftswissenschaft, im weiteren Hauptfach des Lehramtsstudiengangs oder im Bereich der Bildungswissenschaft geschrieben wird.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen die nachfolgenden Module erfolgreich absolvieren. Das Studium besteht aus einem Pflichtmodul Fachdidaktik mit insgesamt 10 cr und einem wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodul mit 12 cr.

Im Modul „Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft“ kann zwischen mehreren Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften gewählt werden, welche noch nicht im Bachelor-Studiengang Lehramt Wirtschaftswissenschaft belegt wurden. Die Auswahl an Lehrveranstaltungen wird im Vorlesungsverzeichnis vor Beginn des Semesters ausgewiesen. Die angegebenen ECTS-Credits für das Modul „Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft“ sind jeweils Mindestvorgaben. Sie dürfen um maximal 8 ECTS-Credits überschritten werden.

- (2) Die Studieninhalte, die in der Anlage 2 „Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO für das Fach Wirtschaftswissenschaft vorgesehen sind, werden im Pflicht- und Wahlpflichtmodul vermittelt. In den Flexibilisierungsmodulen werden Inhalte vermittelt, die im Rahmen des Bachelor- oder Master-Studiums erworben werden können.

Abkürzungen:

Sem: vorgesehenes Semester der Prüfungsleistung, gemäß Studienablaufempfehlung

Cr = Creditpunkte: geben den Leistungsumfang eines Kurses gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) an

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Wirtschaftswissenschaft	D 3.2.15
---	-----------------

- 2 -

I. Pflichtmodul

Fachdidaktik

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft II	1	5
Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft III	2	5

II. Wahlpflichtmodul

Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Wahlpflichtangebot lt. Vorlesungsverzeichnis	1-4	12

III. Flexibilisierung

Makroökonomik I

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Makroökonomik I	1 o.3	9

Economic Policy

Lehrveranstaltung	Sem	Cr
Economic Policy	2 o.4	9

IV. Abschlussmodul

Prüfungsleistung	Sem	Cr
Masterarbeit	4	15

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Wirtschaftswissenschaft	D 3.2.15
---	-----------------

- 3 -

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache erbracht, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wurde. Die Aufgaben können in deutscher oder englischer Sprache beantwortet werden. Ausnahmen gelten für internationale Gastdozentinnen oder Gastdozenten.

§ 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform

Prüfungen können teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden; andere Teilprüfungsleistungen in Textform können teilweise oder ganz in Form von Multiple Choice durchgeführt werden. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung, die zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, darf der Anteil der zu vergebenden Punkte nach diesem Verfahren die Hälfte der Gesamtpunktezahl der Prüfungsleistung nicht übersteigen. Für die Bewertung des Multiple-Choice-Teils gelten folgende Regelungen: Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-) Punkten nur innerhalb einer Frage mit mehrfachen Antwortmöglichkeiten zulässig. Für jede Frage wird ein kumulierter negativer Punktwert auf 0 gesetzt (keine negativen Punktwerte für Fragen). Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

§ 5 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Im Wahlpflichtbereich ist keine zweite Wiederholungsprüfung möglich, sondern hier ist nach der ersten nicht bestandenen Wiederholungsprüfung der Leistungsnachweis in einer anderen Veranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich zu erbringen. In Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig angeboten werden, ist in begründeten Fällen die Wiederholung der Prüfungsleistung in derselben Lehrveranstaltung ausgeschlossen; in diesen Fällen kann die Prüfungsleistung nur in einer anderen Lehrveranstaltung, die demselben Bereich oder Modul zugeordnet ist, wiederholt werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Wirtschaftswissenschaft	D 3.2.15
---	-----------------

- 4 -

§ 6 Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate.
- (2) Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-Credits vergeben. Thema, Umfang und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium Fach Wirtschaftswissenschaft zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Studierende, die das Masterstudium Lehramt Gymnasium im Fach Wirtschaftswissenschaft vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort; das Studium nach den bislang geltenden Prüfungsbestimmungen ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2025 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach diesen neuen Prüfungsbestimmungen fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Studierende, die das Masterstudium Lehramt Gymnasium im Fach Wirtschaftswissenschaft bereits begonnen haben, können auf Antrag in die neuen Prüfungsbestimmungen wechseln. Bereits absolvierte Prüfungsleistungen werden anerkannt. Der Antrag ist bis zum 15.12.2023 in bekannt gegebener Form über die Prüfungsverwaltung an den StPA zu richten.

Anmerkung:

Diese Bestimmungen vom 14. Juli 2023 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 55/2023 veröffentlicht.